

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.123.586

Ihr Zeichen: 4865/J-NR/2026

Wien, 9. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Februar 2026 unter der Nr. **4865/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der ForstG Novelle 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Biotopschutzwälder gem. § 32a Forstgesetz gibt es in Österreich? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Anzahl und Fläche sowie Schutzstatus der Biotopschutzwälder (Naturwaldreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura2000-Gebiet) ersucht.
- Wurde zur Beantwortung der Frage 1, sofern die Daten nicht bereits im BMLUK aufliegen, bei den Landeshauptleuten als nächstunterstellte Ebene in der Weisungskette in mittelbarer Bundesverwaltung, nachgefragt, um die Daten für die Beantwortung zu erhalten?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) vorliegenden Daten hinsichtlich Naturwaldreservate sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Stand 18.02.2026):

Bundesland	Naturwaldreservate	
	Anzahl	Fläche (ha)
Burgenland	16	293,8
Kärnten	45	1.865,8
Niederösterreich	54	1.683
Oberösterreich	15	190,4
Salzburg	8	574,5
Steiermark	19	1.298,1
Tirol	26	2.917
Vorarlberg	9	237,4
Wien	7	88

Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Darüber hinaus verfügt das BMLUK über keine weiteren Daten im Sinne der Fragestellung. Die Zuständigkeit für die Ausweisung der anderen Kategorien von Schutzgebieten liegt bei den Bundesländern.

Alle Schutzgebiete, die nach § 32a Abs. 1 Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 idGF, als Biotopschutzwälder (Naturwaldreservate, Nationalparke, Naturschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete) gelten, werden im Waldatlas (www.waldatlas.at) abgebildet und auch mit Orthofoto und Digitaler Katastralmappe hinterlegt dargestellt. Eine genauere Darstellung der Naturwaldreservate als unter www.waldatlas.at abrufbar, ist nach § 8 Abs. 2 Z 7 Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl. I Nr. 14/2010 idGF, nicht zulässig.

Sowohl die Forstbehörde als auch die Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie die Waldbewirtschaftenden sind daher in Kenntnis, ob eine bestimmte Waldfläche ein Biotopschutzwald ist.

Für die Forstbehörde ist – auch aufgrund der genannten Informationen – bekannt, wann die Naturschutzbehörde gemäß § 32a Abs. 4 ForstG anzuhören ist.

Zu den Fragen 3 bis 13:

- Wie viele forstrechtliche Bewilligungsverfahren wurden in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahr, und Paragraphen des Forstgesetzes, auf die sich das jeweilige Verfahren stützte.
- Wie viele Verfahren zur Bewilligung von Rodungen gemäß § 17 ForstG wurden in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Flächenausmaß der beantragten Rodung, und Kalenderjahren.

- Wie viele Hektar Wald waren in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils von Anträgen auf Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG betroffen, und für wie viele Hektar Wald wurden in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils die Rodung bewilligt? Wir ersuchen um Angabe je Bundesland, je Bezirk, und je Kalenderjahr. Sofern vorhanden, ersuchen wir um Angabe welcher Anteil dieser zur Rodung beantragten Fläche bzw. zur Rodung bewilligten Fläche jeweils eine Fällung des Bestandes beinhaltete.
- Wie viele Verfahren zur Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot hiebsunreifer Fällungen gemäß § 81 ForstG wurden in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, Flächenausmaß der beantragten Ausnahme, und Antrag gemäß § 81 Abs. 1 lit a, b, c oder d ForstG.
- Wie viele Hektar Wald waren in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils von Anträgen auf Ausnahmen vom Verbot hiebsunreifer Fällungen gemäß § 81 ForstG betroffen, und für wie viele Hektar Wald wurden in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils die Ausnahme vom Verbot der hiebsunreifen Fällung bewilligt? Wir ersuchen um Angabe je Bundesland, je Bezirk, je Kalenderjahr, und je Bewilligungsgrund in § 81 Abs. 1 lit a bis d ForstG.
- Wie viele Verfahren zur Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Großkahlhieben im Hochwald gemäß § 82 Abs. 3 ForstG wurden in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, Flächenausmaß der beantragten Ausnahme, und Antrag gemäß § 82 Abs. 3 lit a, b, c oder d ForstG.
- Wie viele Hektar Wald waren in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils von Anträgen auf Ausnahmen vom Verbot von Großkahlhieben im Hochwald gemäß § 82 Abs. 3 ForstG betroffen, und für wie viele Hektar Wald wurde in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils die Ausnahme vom Verbot von Großkahlhieben bewilligt? Wir ersuchen um Angabe je Bundesland, je Bezirk, je Kalenderjahr, und je Bewilligungsgrund in § 82 Abs. 3 lit a bis d ForstG.
- Wie viele Verfahren zu bewilligungspflichtigen Fällungen gemäß § 85 ForstG wurden jeweils in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, Flächenausmaß der beantragten Fällung, und Bewilligungspflicht gemäß § 85 Abs. 1 lit a, b, oder c ForstG.
- Wie viele Hektar Wald waren in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils von Anträgen für bewilligungspflichtige Fällungen gemäß § 85 ForstG betroffen, und für wie viele Hektar Wald wurde in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils die bewilligungspflichtige Fällung gewährt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, und je Verfahren gemäß § 85 Abs. 1 lit a, b oder c ForstG.

- Wie viele Meldungen zu freien Fällungen gemäß § 86 wurden jeweils in den Jahren 2010 bis 2025 durchgeführt? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, Flächenausmaß der beantragten Fällung, und Kategorisierung gemäß § 86 Abs. 1 lit a, b, c oder d ForstG.
- Wie viele Hektar Wald waren in den Jahren 2010 bis 2025 jeweils von Meldungen für bewilligungspflichtige Fällungen gemäß § 86 ForstG betroffen? Wir ersuchen um Aufschlüsselung der Daten nach Bundesländern, Bezirken, Kalenderjahren, und Kategorie gemäß § 86 Abs. 1 lit a, b, c oder d ForstG.

Die zuständigen Behörden sind nach § 171 Abs. 2 ForstG verpflichtet, Aufzeichnungen über ihre Aufgaben nach § 171 Abs. 1 ForstG zu führen. Das BMLUK hat in einem – an diese Behörden gerichteten – Erlass zur Erhebung forststatistischer Daten jene definiert, die dem BMLUK zur Verfügung zu stellen sind.

Hinsichtlich der Flächen, für welche Rodungen gemäß § 17 ForstG von 2010 bis 2024 bewilligt wurden, wird auf die Beilage verwiesen. Für das Jahr 2025 liegen dem BMLUK noch keine Daten vor. Angemerkt wird zudem, dass es im Zuge von Rodungen nicht zwingend zu Fällungen kommt.

Darüber hinaus liegen dem BMLUK keine Daten vor.

Zu den Fragen 14 und 15:

- Wurde seit der ForstG Novelle 2023 die Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes (WEP-RL) überarbeitet?
 - a. Wenn ja, wo ist diese überarbeitete Version abrufbar, wann wurde sie veröffentlicht, und was wurde im Vergleich zur Version von 2021 geändert?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Falls die WEP-RL überarbeitet wurde: Wurde die Neubewertung der Wohlfahrtsfunktion in den einzelnen Waldentwicklungsplänen bereits vorgenommen? Wenn nein, wie weit ist dieser Prozess gediehen und bis wann soll er abgeschlossen sein?

Die Richtlinie über die bundesweit einheitliche Erstellung, Ausgestaltung und Darstellung des Waldentwicklungsplanes (WEP-RL) ist zum Anfragestichtag in Überarbeitung und wird mit den Bundesländern abgestimmt sowie nach Fertigstellung unter www.waldentwicklungsplan.at und www.bmluk.gv.at abrufbar sein. Der hohen Bedeutung der

Wohlfahrtsfunktion entsprechend wird diese Thematik in den WEP-Teilplänen berücksichtigt.

Die überarbeitete WEP-RL führt zu einer umfassenden Modernisierung und Digitalisierung sämtlicher Arbeitsabläufe der regelmäßigen Anpassung der WEP-Teilpläne. Die Überarbeitung soll damit beschleunigt und eine Anpassung bei Bedarf erleichtert werden. Dies führt mittel- bis langfristig zu aktuelleren Planungsergebnissen und einer Stärkung der geforderten Bundeseinheitlichkeit und von Auswertungen auf Bundes- und Bundesländerebene.

Die vereinfachte und umfassende Form der Einsichtnahme für die Anwenderinnen und Anwender bzw. die Allgemeinheit über www.waldentwicklungplan.at ist ein Ergebnis des derzeit laufenden umfassenden Modernisierungs- und Digitalisierungsprozesses der bundesweit einheitlichen Erstellung, Darstellung und Auswertung des WEP. Während bisher bundesweit nur Teile bzw. die Kerninhalte des WEP (insbesondere die sogenannten Funktionsflächen) in digitaler Form veröffentlicht wurden, können künftig bei den Teilplänen, die im Rahmen von WEP-Austria-Digital verfasst sind, alle Inhalte auf digitalem Weg eingesehen und je nach Aufgabenstellung beispielsweise in Projekten oder Verfahren genutzt werden.

Zu den Fragen 16 bis 18:

- Wie gestaltet sich üblicherweise der Prozess zur Überarbeitung der WEP-RL?
- Welche Stakeholder werden üblicherweise in den Prozess zur Überarbeitung der WEP-RL einbezogen?
- Wenn die WEP-RL hinsichtlich der Kriterien für die Bewertung der Funktionen des Waldes überarbeitet wird: Binnen welchen Zeitraums müssen die Landeshauptleute dann, entsprechend § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Waldentwicklungspläne, die Teilpläne des Waldentwicklungsplans anpassen?

Während für die Erstellung der WEP-Teilpläne auf Bezirksebene die Landeshauptleute zuständig sind, obliegt die Sicherstellung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise, Darstellung und Auswertung der Planungsergebnisse, die auf Grundlage der WEP-RL erfolgt, dem BMLUK. Die Überarbeitung der WEP-RL erfolgt somit unter Federführung des für die Genehmigung der WEP-Teilpläne zuständigen BMLUK, in einem umfassenden Beratungsprozess und in enger Abstimmung mit den zuständigen Forstlichen Dienststellen bzw. Fachexpertinnen und -experten der Bundesländer.

Die Überarbeitung bzw. Anpassung der WEP-Teilpläne erfolgt gemäß den Bestimmungen der geltenden WEP-RL in einem Zeitraum von zehn Jahren.

Zur Frage 19:

- Sind die bestehenden Altwälder in Österreich kartiert?
 - a. Wenn ja, ersuchen wir um Information wo und in welcher Form diese Kartierung publiziert ist.
 - b. Falls die Kartierung nicht publiziert ist, ersuchen wir um Information wann und wo sie in welcher Form veröffentlicht werden wird.
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, wie soll die Umsetzung der EU-Forststrategie, der EU-Biodiversitätsstrategie, und der RED III Vorgaben gewährleistet werden?

In der Änderung der Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Biomasse-Verordnung, als Teil der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED III“), soll eine Definition des Begriffes „Altwald“ erfolgen, die den Leitlinien der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU (<https://data.europa.eu/doi/10.2779/231261>) nachgebildet wurde. Demnach gelten als Altwälder alle Wälder mit MCPFE (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa) – Status 1.2 abzüglich der Primärwälder, wie etwa dem Urwald Rothwald oder dem Urwald Neuwald.

Die unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0944.pdf> abrufbare Kartierung bzw. die darin rot dargestellten Flächen umfassen die Primär- und Altwälder. Die Nachhaltigkeitskriterien der „RED III“ gelten in gleicher Weise für Primär- und Altwälder, eine gesonderte Darstellung von Primär- und Altwäldern ist daher nicht geboten und wäre nach § 8 Abs. 2 Z 7 GeoDIG hinsichtlich des Schutzes der Primärwälder („Urwald-Tourismus“) nicht zweckmäßig und unzulässig.

Zur Frage 20:

- Gibt es konkrete Pläne, wie die Altwälder in Österreich geschützt werden sollen?
 - a. Wenn ja, ersuchen wir um Beschreibung der Pläne und Ihrer nächsten Schritte zur Umsetzung.
 - b. Wenn nein, wieso nicht?

Die österreichischen Primär- und Altwälder liegen zur Gänze in naturschutzrechtlich verankerten Gebieten (Nationalparke, Europaschutzgebiete, Naturschutzgebiete) und sind durch Maßnahmen des Gebietsschutzes und durch privatrechtliche Verträge wirksam

geschützt. Ihre Schädigung etwa durch Ernte von Biomasse oder Umwandlung zu Plantagenwäldern ist aufgrund der Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Bundesländer (striktes Verbot der Nutzung bzw. Holzernte) als ausgeschlossen zu betrachten.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

